

Erfindung und nach den Aufwendungen für die Entwicklung der Erfindung richtet. Die Vergütung besteht in einer einmaligen Zahlung (Abfindung) oder in laufenden Zahlungen.

(3) Übertrifft der Nutzungswert einer Erfindung wesentlich die bei der Bemessung einer Abfindung zugrunde gelegten Berechnungen, so können dem Patentinhaber durch Entscheidung des Patentamts weitere Vergütungen zuerkannt werden.

(4) Mit Zahlung der Abfindung erlöschen die Rechte und Pflichten in der Person des Patentinhabers und werden von dem fachlich zuständigen Ministerium wahrgenommen.

(5) Sind die Kosten für die Entwicklung der Erfindung von einem anderen als dem Erfinder aufgewendet worden, so kann auf Antrag dieser Stelle die Wirtschaftsabteilung des Patentamts vorschlagen, von wem und zu welchem Teil diese Kosten zu übernehmen sind. Die Vorschrift des § 50 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Ist die Erfindung im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Erfinders in einem volkseigenen Betrieb, einem staatlichen Forschungsinstitut oder in anderen öffentlichen Einrichtungen oder mit staatlicher Unterstützung gemacht worden, so ist ein Wirtschaftspatent zu erteilen. In diesem Falle bedarf die gewerbliche Benutzung des Patents durch den Inhaber der Genehmigung des Patentamts. Die Genehmigung ist an die Person des Patentinhabers gebunden.

(7) Erfindungen der im Abs. 6 bezeichneten Art sind vom Erfinder dem Betrieb bekanntzugeben. Sieht der Erfinder trotz Belehrung durch den Betrieb von einer Patentanmeldung ab, so kann der Betrieb über das fachlich zuständige Ministerium der Deutschen Demokra-